

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.457/0002-I 7/2015**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2116
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Caroline MokrejsBundesministerium für Inneres
Landstraßer Hauptstraße 169
1030 Wien

Betrifft: Asylgesetz, Fremdenpolizeigesetz
Novelle zum BFA-Einrichtungsgesetz, BFA-Verfahrensgesetz, Asylgesetz 2005,
Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und
Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 -
FrÄG 2015)
Stellungnahme des BMJ

Zu BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben folgende Stellungnahme abzugeben:

- Zu Artikel 2 Z 27 (§ 30 Abs. 5 BFA Verfahrensgesetz):

Wechselseitige Informationspflichten zu Asyl- und Auslieferungsverfahren dienen zweifellos der notwendigen Koordination dieser Verfahren. Die nunmehr in § 30 Abs. 5 vorgesehene Verständigungspflicht der Justizbehörden an das BFA ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden, setzt aber ihrerseits voraus, dass die Staatsanwaltschaft darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein entsprechendes in den Zuständigkeitsbereich des BFA fallendes Verfahren anhängig ist. Entsprechend wiederholten Ersuchen des Bundesministerium für Justiz (Abt. IV 4) an das BK wird diese Information nunmehr weitgehend regelmäßig der für die Führung des Auslieferungsverfahrens zuständigen Staatsanwaltschaft bei auf Grund eines entsprechenden Fahndungersuchens erfolgter Festnahme durch Übermittlung auch eines Auszugs aus der Asyldatei zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Vorschrift über diese bei Betretung einer zur Auslieferung gesuchten Person der Staatsanwaltschaft zu übermittelnden Information ist ho. nicht bekannt und findet sich leider auch nicht im Erlass des BMI zu den Änderungen in der bisherigen Vorgangsweise der EKIS-Ausschreibungen (s. Beilage zum Erlass vom 24.2.2015

betreffend die Vorgangsweise bei Festnahme von Personen aufgrund von Interpol-Fahndungersuchen ...).

Die Verständigungspflichten, die sich durch die Änderungen des Gesetzestextes an das Gericht und die Staatsanwaltschaft wenden, sollten differenzierter je nach Zuständigkeiten der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften formuliert werden. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut bestünde die Gefahr von **Doppelverständigungen** durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft, was zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Justiz als auch das BFA führt.

Vorgeschlagen wird daher die folgende Fassung für § 30 Abs. 5 erster Satz: *„Im Fall von Strafverfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten sowie Auslieferungs- und Übergabeverfahren gegen Fremde hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft über die Verhängung und die Aufhebung der Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Übergabehaft, die Einbringung der Anklage, den Rücktritt von der Verfolgung und die Einstellung des Strafverfahrens, das Strafgericht über die rechtskräftige Entscheidung im Straf-, Auslieferungs- oder Übergabeverfahren unter Anschluss einer Urteilsausfertigung und die Justizanstalt über den Antritt und das Ende einer Freiheitsstrafe das Bundesamt zu verständigen. [...]“*

Insbesondere wird in dieser Bestimmung die Ersetzung der Begriffe “gerichtliche Gefangenenhäuser und Strafvollzugsanstalten” durch den Begriff “Justizanstalten” angeregt.

- Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 7. Jänner 2010 und 19. Jänner 2012 ersucht, eine gesetzliche Lösung für die Koordination von fremdenpolizeilichen Abschiebungen von Personen zu verankern, die Verfahrensbeteiligte oder Zeugen in einem gerichtlichen Strafverfahren sind, insbesondere für den Fall, dass diese Personen gegen gelindere Mittel enthaftet wurden und sogar eine Kautionserlegung erlegt haben. Auch im Begutachtungsverfahren für das Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden, wurde eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Das Bundesministerium für Justiz schlägt neuerlich vor, eine an das deutsche Aufenthaltsgesetz (§ 60a Abs. 3) angelehnte Bestimmung gesetzlich zu verankern: *“Die Behörde hat über Ersuchen einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts den Eintritt der Durchsetzbarkeit solange aufzuschieben, wie es zur Gewährleistung der Anwesenheit des Fremden in einem Strafverfahren erforderlich ist.“*

- Darüber hinaus wird die ebenso im vorzitierten Begutachtungsverfahren vorgeschlagene Ergänzung für § 12 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 und § 56 Abs. 3 Z 2, 71 Abs. 3 Z 2 FPG 2005 in Erinnerung gerufen: neben Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden wäre auch auf Ladungen von Staatsanwaltschaften Rücksicht zu nehmen (vgl. § 153 StPO), die nicht zu den Verwaltungsbehörden gehören (Art. 90a B-VG). In den genannten Bestimmungen sollte es daher lauten: „...um Ladungen von Gerichten, **Staatsanwaltschaften** und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten..“.

- Zu Art. 3 Z 10 (§ 6 Abs. 1 AsylG):

Der Entwurf sieht vor, in § 6 Abs. 1 Z 3 AsylG das Wort "gewichtigen" durch das Wort "stichhaltigen" zu ersetzen. Begründet wird dies in den Erläuterungen zunächst damit, dass die Formulierung „noch mehr als bisher“ an den Wortlaut der RL 2011/95 angepasst werden soll. Überdies wird – unter Hinweis auf Erwägungsgrund 37 der RL – bemerkt, dass „auch extremistische und terroristische Handlungen bzw. das Unterstützen einer extremistischen oder terroristischen Vereinigung unter den Tatbestand der Gefahr für die Sicherheit fallen können“.

An der Richtigkeit der zuletzt genannten Bemerkung besteht kein Anlass zu zweifeln, wobei hervorzuheben ist, dass derartige Handlungen einen Asylausschlussgrund darstellen können, aber nicht müssen.

Allerdings erschließt sich nicht, in welchem Zusammenhang diese Feststellung mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ("gewichtigen" statt "stichhaltigen") steht.

Darüber hinaus sollte die Formulierung gleich zur Gänze (nicht bloß „mehr als bisher“) an den Wortlaut in Art. 14 Abs. 4 lit. b der RL 2011/95 angepasst und zugleich die sprachlich missglückte Fassung des geltenden Rechts richtiggestellt werden (Die Formulierung „der Fremde stellt aus gewichtigen Gründen eine Gefahr ... dar“ bringt das Gemeinte nicht zum Ausdruck); die Bestimmung sollte lauten:

„b. aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass der Fremde eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt, oder“

- Zu Artikel 2 Z 25 und Artikel 4 Z 33 bis 36:

Das Bundesministerium für Justiz erhebt keinen Einwand hinsichtlich der in Artikel 2 Z 25 vorgesehenen Datenübermittlung an Justizanstalten (§ 29 Abs. 1 Z 3 BFA-VG) sowie die in Artikel 4 Zi 33 bis 36 hinsichtlich des im FPG vorgesehenen Änderungen betreffend die Vollziehung der Schubhaft in gerichtlichen Gefangenenhäusern.

Diese Stellungnahme wurde unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 23. März 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt